



NRW BEWEGT SEINE KINDER!

Grundsätze der Sportjugend NRW zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen

SPORT BEWEGT NRW!



Impressum

Herausgeber

Sportjugend im Landessportbund
Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
www.sportjugend-nrw.de

Inhalt

Jörg Beckfeld (V.i.S.d.P.)
B. Willi Geißler
Werner Kaminski
Norman Tannemann

Redaktion

B. Willi Geißler

Ausgabe

3. überarbeitete Auflage April 2012
vom Jugendtag der Sportjugend Nordrhein-Westfalen
am 24. November 2011 beschlossen

Gestaltung/Druck

schmitzdruck&medien

Fotos

www.lsb-nrw.de/bilddatenbank
Andrea Bowinkelmann

Inhalt

1 Förderungszweck und Rechtsgrundlagen	4
2 Allgemeine Verfahrensregeln der Förderung	5
3 Einsatz von pädagogischen Fachkräften für die Jugendarbeit im Sport	9
3.1 Vorbemerkungen.	9
3.2 Förderungsbedingungen	9
3.2.1 Bildungstätigkeit (mind. 50 % der Jahresarbeitszeit)	9
3.2.2 Organisation und Betreuung allgemeiner Jugendarbeit der Verbände und Bünde	11
3.2.3 Ausgeschlossene Tätigkeiten	11
3.2.4 Berufliche Qualifikation und Vergütung.	12
3.2.5 Führungszeugnis	12
3.2.6 Tätigkeitsbericht	12
3.3 Höhe der Förderung	12
4 Jugendbildung und Qualifizierung von Multiplikator/innen in der Jugendarbeit	13
4.1 Förderungsbedingungen	13
4.1.1 Inhaltlich-pädagogische Kriterien	13
4.1.2 Formale Kriterien.	14
4.1.3 Nicht-förderfähige Maßnahmen	15
4.2 Höhe der Förderung	16
4.3 Pauschal geförderte Bildungsveranstaltungen	16
5 Kinder- und Jugendholungs-/Freizeitmaßnahmen	17
5.1 Empfehlung zur inhaltlich-pädagogischen Ausrichtung	17
5.2 Formale Kriterien.	17
5.3 Nicht-förderfähige Maßnahmen	18
5.4 Höhe der Förderung	18
6 Inkrafttreten	18

1. Förderungszweck und Rechtsgrundlagen

Die Kinder- und Jugendarbeit im Sport trägt mit dazu bei, dass Kinder und Jugendliche ihre körperlich-motorischen, personalen und sozialen Kompetenzen entwickeln können. Weitergehend wirkt sie als außerschulisches Bildungsangebot darauf hin, dass junge Menschen mit hoher Lebenskraft, Daseinsfreude und Urteilsvermögen eigen- und sozialverantwortlich aktiv gestaltende Bürger werden. Hierzu erbringt der gemeinwohlorientierte Sport in Nordrhein-Westfalen seinen Anteil, indem er unter anderem Kindern und Jugendlichen durch Jugendbildungsmaßnahmen und erwachsenen Multiplikatoren und Multiplikatorinnen durch Qualifizierungsangebote Bildungschancen ermöglicht.

Als Rechtsgrundlagen für die „Grundsätze zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ gelten:

1. § 29 Abs. 8 „Fachbezogene Pauschale“ des jeweiligen Haushaltsgesetzes NRW,
2. §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (NRW),
3. §§ 11, 12, 74 und 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII),
4. „Kinder- und Jugendförderungsgesetz“ (3. AG-KJHG - KJFöG) des Landes NRW,
5. „Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW“ (2011 bis 2015),
6. Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan.

2. Allgemeine Verfahrensregeln der Förderung

Anträge:

KJFP-Mittel werden grundsätzlich auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die Sportjugenden der Fachverbände und Stadt- und Kreissportbünde. Anträge für das jeweils folgende Jahr sind bei der Sportjugend NRW schriftlich bis zum 31. Juli des laufenden Jahres einzureichen. Anträge auf Mehr- oder Minderbedarf für das laufende Jahr sind ebenfalls bis zum 31. Juli zu stellen.

Verteilung der KJFP-Mittel:

Über die Verteilung der KJFP-Mittel entscheidet der Jugendtag der Sportjugend NRW auf Beschlussvorlage des Jugendausschusses. Die vom Jugendtag der Sportjugend NRW verabschiedeten „Grundsätze der Sportjugend NRW zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ...“ sind Bestandteil der Förderzusage und werden dieser beigelegt.

Weitergabe von KJFP-Mitteln:

Sofern die Mittel von den Jugendorganisationen der Fachverbände und der Sportbünde weiter gegeben werden, sind diese Mittel als Zuschuss aus dem Kinder- und Jugendförderplan zu kennzeichnen. Auf die Einhaltung der Grundsätze ist dabei hinzuweisen.

Verbindliche Beratung:

Bei Erstanträgen oder personeller Fluktuation in den Jugendorganisationen der Fachverbände und Sportbünde ist für die ehrenamtlich verantwortlichen und die hauptberuflich tätigen Personen ein Beratungsgespräch durch die Sportjugend NRW verbindlich. Personelle Veränderungen müssen durch den Empfänger der Fördergelder mitgeteilt werden.



Auszahlungen:

Die Auszahlungen erfolgen gemäß Förderzusage. Die Mittel sind innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres einzusetzen. Nicht benötigte Mittel sind spätestens bis zum 20. November des Förderjahres an die Sportjugend NRW zurückzuzahlen.

Eigenanteil:

Bei einer Bezuschussung mit öffentlichen Geldern sieht der Gesetzgeber grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln vor. Soweit eine hauptberufliche Fachkraft der Jugendarbeit gefördert wird, muss ein Eigenanteil an den gesamten Personalkosten ausgewiesen werden. Der Zuschuss beträgt max. 85 % der gesamten Personalkosten, einschließlich Arbeitgeberanteil. Bei allen Einzelmaßnahmen der Pos. 1.1.3 „Jugendverbandsarbeit“ sind mindestens 10 % der Gesamtkosten als Eigenanteil auszuweisen. Der Eigenanteil darf durch die Teilnehmer/-innen-Beiträge erbracht werden.

Verbot von Überfinanzierung:

Die Einnahmen (z.B. Beiträge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, zweckgebundene Spenden, öffentliche Förderung ohne Landesförderung) und der eingesetzte Förderbetrag dürfen nicht zur Überfinanzierung von Maßnahmen führen, d.h., die nachweisbaren und maßnahmenbezoge-

nen Ausgaben müssen im Vergleich zu den Einnahmen gleich sein oder überwiegen. Bei mehreren Maßnahmen, die zu einer Maßnahmengruppe (Bildungsmaßnahmen, Freizeit- und Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen und pauschal geförderte Veranstaltungen) gehören und vom selben Veranstalter durchgeführt werden, dürfen die Einnahmen einzelner Maßnahmen zwar überwiegen, aber in der entsprechenden Maßnahmengruppe (siehe oben) müssen die Ausgaben gegenüber den Einnahmen mindestens gleich sein.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Förderzusage in einfacher Ausfertigung bis zum 31. Januar des Folgejahres bei der Sportjugend NRW einzureichen.

Aufbewahrung und Prüfung von Belegen:

Die Originalbelege verbleiben bei den Kassenunterlagen der Träger der Maßnahmen. Diese Belege sind aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht beträgt fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises durch die Sportjugend NRW bei der Bewilligungsbehörde (Landschaftsverband Rheinland). Innerhalb dieser Frist hat die Bewilligungsbehörde und die Sportjugend NRW jederzeit das Recht, die Belege anzufordern oder einzusehen.

Es ist zu beachten, dass aus steuerrechtlichen Gründen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig sein kann.

Verfahren bei Nichteinhaltung von Fristen/Terminen:

1. Für Mittelempfänger, die den Verwendungsnachweis bis zum 31. Januar nicht eingereicht haben, ergibt sich folgende Konsequenz:

Die durch den Jugendtag für das laufende Jahr zugewiesene Fördersumme wird um ein Drittel gekürzt. Die Förderzusage wird entsprechend geändert.

2. Für Mittelempfänger, die den 20. November des laufenden Jahres als Termin zur Rückzahlung von zugewiesenen, aber nicht beanspruchten Fördermitteln nicht einhalten, ergibt sich folgende Konsequenz:

Die durch den Jugendtag für das Folgejahr zugewiesene Fördersumme wird um den nicht fristgemäß zurückgezahlten Betrag gekürzt.

3. Sollte festgestellt werden, dass die Mittel vom Mittelempfänger nicht richtliniengemäß eingesetzt worden sind, wird die Sportjugend NRW als Mittelgeber diese Mittel vom Mittelempfänger zurückfordern und für das Folgejahr die bereits bewilligten Mittel noch einmal um denselben Betrag reduzieren.



3. Einsatz von pädagogischen Fachkräften für die Jugendarbeit im Sport

4. Wird eine Beratung trotz wiederholter Aufforderung vom Mittelempfänger nicht angenommen, wird die Sportjugend NRW die Förderzusage und Auszahlung des vom Jugendtag beschlossenen Zuschusses widerrufen.

Mitteleinsatz für Maßnahmen:

Es wird empfohlen, die Mittel zu maximal 50 % für Kinder- und Jugendberholung sowie Freizeitmaßnahmen und zu mindestens 50 % für Jugendbildungsmaßnahmen und Mitarbeiter/innen-Qualifizierung zu verwenden.

Autorisierung von Maßnahmen:

Die Programme von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die aus KJFP-Mitteln bezuschusst werden, müssen vor Maßnahmenbeginn von der Sportjugend NRW dahingehend geprüft werden, ob sie im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes förderfähig sind.

3.1 Vorbemerkungen

Zur Umsetzung von Aufgaben und Zielen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) werden hauptberuflich tätige, pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit (früher Jugendbildungsreferenten und -referentinnen) aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes NRW gefördert. Schwerpunkt ihrer Arbeit ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Sportjugend als Jugendverband auf überörtlicher und örtlicher Ebene. Nach Feststellung des Landesjugendamtes Rheinland gehören die Vorbereitung, Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von Bildungsveranstaltungen sowie die Erarbeitung von Konzeptionen für Bildungsmaßnahmen zu den originären Aufgaben der Jugendarbeit. Die Fachkräfte müssen ausschließlich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden und der Teilbereich Bildungstätigkeit (siehe 3.2.1) muss mindestens 50 % der gesamten Tätigkeit betragen.

3.2 Förderungsbedingungen

3.2.1 Bildungstätigkeit (mind. 50 % der Jahresarbeitszeit)

Konzeptionelle Arbeit: In diesem Tätigkeitsbereich entwickeln die pädagogischen Fachkräfte Aus- und Fortbildungskonzeptionen für in der Jugendarbeit tätige Vereinsmitarbeiter/innen; sie erstellen für den Jugendbereich ihres Verbandes/Bundes in Abstimmung mit den ehrenamtlich Verantwortlichen eine Bildungsjahresplanung; sie erstellen Konzeptionen, um neben- und ehrenamtliche Lehrkräfte zu gewinnen, zu qualifizieren und zu betreuen; sie bilden sich selbst fort, um auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen reagieren und moderne methodisch-didaktische Erkenntnisse umsetzen zu können; sie arbeiten vernetzt mit anderen Institutionen (z. B. Schule, Kindertagesstätten, weitere Institutionen der Jugendhilfe) und schreiben diese Zusammenarbeit in ihren Konzeptionen fest.

Aus- und Fortbildung von Multiplikatoren/innen: Fachkräfte für die Jugendarbeit wirken mit bei den zentralen Ausbildungen des Verbandes/Bundes wie z. B. Jugendleiterlehrgängen, Lizenzausbildungen im Kinder- und Jugendbereich, JL/ÜL-Ausbildungen, Ferienbetreuerschulungen oder



Lehrkräftequalifizierungen. Sie sind Mitglieder in Leitungsteams entsprechender Lehrgänge oder übernehmen Referententätigkeiten. Auch in Trainer/innen- oder Vereinsmanagerausbildungen des Verbandes kommen sie als Referenten zum Einsatz, um die Inhalte zeitgemäßer Jugendarbeit in den Verband hineinzutragen und um die Qualität sportlicher Jugendarbeit sicherzustellen. Darüber hinaus leiten sie Fortbildungen für die Zielgruppen, die auch ohne Lizenz in der Jugendarbeit tätig sind, oder Fortbildungen, die sich auf Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorhaben und Projekten des Kinder- und Jugendförderplanes beziehen.

Bildungsmaßnahmen und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche: Die Arbeit mit der Zielgruppe „Kinder und Jugendliche“ ist eine weitere Kerntätigkeit der pädagogischen Fachkräfte für Jugendarbeit.

Konkrete Angebote sind u. a. folgende Maßnahmen:

1. Gruppenthemenausbildung (Sportliche, kulturelle, politische Jugendarbeit)
2. Jugendsprecherausbildung
3. Sporthelferausbildung
4. Jugendpolitische Bildung
5. Jugenderholungsmaßnahmen, freizeitorientierte Aktivitäten, Internationale Begegnungen

6. Offene Bewegungsangebote für Kinder und Jugendliche im sozialen Nahraum

Organisation von Angeboten: Ergänzend zur inhaltlichen pädagogischen Arbeit gehört auch die organisatorische Abwicklung der oben aufgeführten Maßnahmen zum Tätigkeitsfeld (z. B. Bildungsstätte buchen, Honorarverträge vorbereiten, Verwendungsnachweis erstellen...).

Qualitätsmanagement und Evaluation: Fachkräfte für die Jugendarbeit wirken wie „Qualitätsbeauftragte“. In erster Linie sind sie es, die den (Jugend-) Vorständen in Verbänden und Bündeln Informationen so aufbereiten und zusammenstellen, dass diese ihrer verbandspolitischen Verantwortung gerecht werden können.

Sie setzen dazu geeignete Methoden der Evaluation ein, d. h., sie überprüfen fortlaufend Maßnahmen und gelangen zu fundierten Einschätzungen über die Wirksamkeit der Jugendarbeit im Verband oder Bund. Sie schlagen Maßnahmen zur Steigerung der Qualität vor und behalten im Blick, ob diese Maßnahmen umgesetzt werden und ob die angestrebten Ziele damit erreicht werden können. Alle Maßnahmen der Jugendarbeit sollten dem Anspruch einer nachhaltigen Wirkung gerecht werden.

3.2.2. Organisation und Betreuung allgemeiner Jugendarbeit der Verbände und Bündel

Ergänzend zur praktischen Bildungsarbeit umfasst die Tätigkeit der Fachkräfte für die Jugendarbeit auch die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Gremien ihres Verbandes/Bundes, Initiierung von Kooperationen mit Institutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Projektbetreuung (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr, ökologische Projekte, soziale Projekte oder Aktivitäten, die sich aus der Selbstorganisation junger Menschen ergeben, sind ebenfalls Bestandteil des Tätigkeitsprofils).

3.2.3 Ausgeschlossene Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten gehören nicht zum Aufgabenfeld der pädagogischen Fachkräfte für Jugendarbeit:

Aktivitäten mit Erwachsenen, die nicht als Multiplikatoren in der Jugendarbeit tätig sind, Durchführung von Sichtungs- und Kaderlehrgängen, Mitarbeit bei Trainingslagern, die Organisation des Wettkampfbetriebes bzw. von Meisterschaften sowie Planung, Durchführung und Auswertung von Maßnahmen, die durch das Weiterbildungsgesetz bezuschusst werden.



3.2.4 Berufliche Qualifikation und Vergütung

Bei Besetzung der Fachkraftstelle ist Voraussetzung, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin einen Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss im Bereich Pädagogik, Sportpädagogik, Sozialwissenschaften, Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

Über die Höhe der Vergütung (z. B. Eingruppierung) der Fachkräfte entscheidet der Träger im eigenen Ermessen. Dabei sind die Bestimmungen des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes (TVöD) anzuwenden, wenn nicht ein anderes bindendes Tarifsysteem Anwendung findet. Eine Besserstellung gegenüber dem öffentlichen Dienst ist auszuschließen („Besserstellungsverbot“).

3.2.5 Führungszeugnis

Auf Grund § 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes („Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“) müssen pädagogische

Fachkräfte in der Jugendarbeit ein erweitertes Führungszeugnis beibringen.

3.2.6 Tätigkeitsbericht

Die Fachkräfte für die Jugendarbeit müssen bei der Sportjugend NRW einen Tätigkeitsbericht für jeweils ein Kalenderjahr einreichen.

3.3 Höhe der Förderung

Auf Antrag eines Verbandes oder Bundes entscheidet die Sportjugend NRW über die Förderung einer frei werdenden Fachkraftstelle; ebenso legt er die Zuschusshöhe (bis auf weiteres max. 35.000 Euro für eine volle Stelle und max. 17.500 Euro für eine halbe Stelle) fest, wobei die Förderung max. 85% des Bruttoarbeitslohnes incl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung beträgt.

4. Jugendbildung und Qualifizierung von Multiplikator/innen in der Jugendarbeit

4.1 Förderungsbedingungen

4.1.1 Inhaltlich-pädagogische Kriterien

Die Qualifizierungsmaßnahmen der Sportjugend NRW, der Fachverbandsjugenden und der Jugendorganisationen der Bünde haben das Ziel, die vielschichtige Praxis der Kinder- und Jugendarbeit der Sportvereine und die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen positiv zu beeinflussen, indem sie Vereinsmitarbeiter/innen sowie Kinder und Jugendliche aus- und fortbildet. Diese Bildungsangebote sind mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan nur förderfähig, wenn im durchgeführten Programm der Bildungsmaßnahme ersichtlich wird, dass folgende Ziel- und Inhaltsbereiche angestrebt werden:

1. Handlungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen oder Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Sport („Erziehung zum Sport“).
2. Handlungsfähigkeit als Gruppenleiter in der Kinder- und Jugendarbeit.
3. Erwerb von Schlüsselkompetenzen und Verinnerlichung einer gesundheitsorientierten Lebensführung („Bildung durch Sport“).
4. Förderung von Beteiligung und Mitgestaltung sowie des Selbstkonzepts von Kindern und Jugendlichen („Bildung durch bürgerschaftliches Engagement“).
5. Förderung des selbst organisierten Austauschs und Lernens unter Kindern und Jugendlichen („Bildung durch informelles Lernen“).
6. Förderung der außersportlichen Jugendarbeit im Sportverein.





Eine Maßnahme ist als Bildungsarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendförderplans förderfähig, wenn der erste Ziel- und Inhaltsbereich mit seinem Programmanteil nicht überwiegt (weniger als 50 % der Programmelemente) und wenn er mit den weiteren Ziel- und Inhaltsbereichen (2.–6.) in Beziehung steht. Weiterhin muss die Bildungsmaßnahme auf der Grundlage eines modernen didaktisch-methodischen Grundkonzepts durchgeführt werden.

4.1.2 Formale Kriterien

Die Angebote werden nur gefördert, wenn

1. sie sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 6 Jahren bis unter 21 Jahre, in Ausnahmefällen bis 27 Jahre, richten. Für Maßnahmen mit Multiplikatoren/innen gilt die Beschränkung des Alters nach oben nicht, als Mindestalter ist 13 Jahre festgesetzt.
2. mindestens sieben Personen (ohne Lehrgangsleitung) teilnehmen.
3. der Veranstaltungsort in Nordrhein-Westfalen, in einem benachbarten Bundesland oder im angrenzenden Ausland, bei Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen innerhalb Europas liegt. In begründeten Einzelfällen entscheidet die Sportjugend NRW auf Antrag über Ausnahmen.

4. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer überwiegend in Nordrhein-Westfalen wohnen.
5. eine Teilnehmer/innen-Liste beigefügt ist (Auflistung der Teilnehmer/innen mit ihren Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum und postalischer und ggf. E-Mail-Adresse). Die Lehrgangsleitung bestätigt durch ihre Unterschrift, dass die aufgelisteten Personen teilgenommen haben. Teilnehmer/innen brauchen nicht zu unterschreiben. Leiter/in (L), Mitarbeiter/in (M) und evtl. Hospitant/in (H) müssen in der Teilnehmerliste gekennzeichnet sein. Bei mehrtätigen Veranstaltungen ohne Übernachtung oder bei mehreren Folgen mit/ohne Übernachtung muss pro Veranstaltungstag/Folge eine Teilnehmerliste geführt werden. Es können eigene Teilnehmerlisten verwendet werden, jedoch müssen diese alle Angaben der Muster-Teilnehmerliste der Sportjugend NRW beinhalten. Veränderungen an der Teilnehmerliste dürfen nur vom Unterzeichnenden vorgenommen werden.
6. für jede Maßnahme ein Erhebungsbogen ausgefüllt wird.
7. für jede Einzelmaßnahme eine Lehrgangsakte mit Deckblatt, Programm der Maßnahme, Teilnehmerliste, Belege und Erhebungsbogen geführt wird.

8. pro Tag sechs Lerneinheiten mit jeweils 45 Minuten Bildungsarbeit ausgewiesen sind. Die Lerneinheiten des An- und Abreisetages können bei Bildungsmaßnahmen mit Übernachtung zusammengezählt werden, sodass ein Internatstag abgerechnet werden kann, wenn mindestens sechs Lerneinheiten Bildungsarbeit durchgeführt werden.
9. mit dem Programm der tatsächliche Lehrgangsverlauf wiedergegeben wird (nach Durchführung); die Lehrgangsleitung bestätigt diesen Verlauf durch ihre Unterschrift.

4.1.3 Nicht-förderfähige Maßnahmen

Maßnahmen (z. B. Kaderlehrgänge, Sichtungsmassnahmen für Kader) mit überwiegend sportpraktischen Inhalten (z. B. Techniktraining, sportartspezifische Förderung konditioneller Eigenschaften) und sportpraxisnahen theoretischen Inhalten (z. B. Bewegungsbeschreibungen, Trainingslehre, Regelkunde, Wettkampfbetrieb) sind mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan nicht förderfähig. Veranstaltungen (z. B. Gremiensitzungen, Tagungen) mit organisatorischem bzw. parlamentarischem Schwerpunkt sind ebenfalls nicht förderfähig.

4.2 Höhe der Förderung

Die Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen werden wie folgt gefördert:

1. Angebote mit min. 4,5 Zeitstunden Bildungsarbeit (sechs Lerneinheiten mit jeweils 45 Minuten) mit Übernachtung werden je Tag und Teilnehmer/in bis max. 35,- Euro bezuschusst.
2. Angebote mit mindestens 4,5 Zeitstunden Bildungsarbeit (sechs Lerneinheiten mit jeweils 45 Minuten) ohne Übernachtung werden je Tag und Teilnehmer/in bis zu 20,- Euro bezuschusst. Der Förderbetrag pro Tag und Teilnehmer/in kann von der Sportjugend NRW heraufgesetzt werden, wenn Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien an der Maßnahme teilnehmen wollen, die den Teilnehmer/innen-Beitrag nicht oder nur zum Teil aufbringen können. Für diese höhere Förderung muss ein Einzelantrag bei der Sportjugend NRW gestellt werden.

Bei der Weitergabe von Kinder- und Jugendförderplanmitteln an Mitglieder muss die Festsetzung der Förderbeträge vor Durchführung jeder Maßnahme erfolgen.

4.3 Pauschal geförderte Bildungsveranstaltung

Bildungsveranstaltungen (mit mindestens 1,5 Zeitstunden Bildungsarbeit) werden als örtliche Maßnahme mit mindestens 10 Teilnehmern/innen mit bis zu 120,- Euro und als überörtliche Maßnahme mit mindestens 100 Teilnehmern/innen mit bis zu 1.500,- Euro gefördert.

Bei einer pauschal geförderten Bildungsveranstaltung ist keine Teilnehmerliste, allerdings ein Programm mit mindestens 1,5 Zeitstunden Bildungsarbeit erforderlich! Diese Förderung bezieht sich ausschließlich auf separate Tagesangebote. Eine tageweise Aneinanderreihung sowie eine Anschlussförderung zu Internats- und Tagesveranstaltungen sind nicht möglich.

5. Kinder- und Jugendholungs-/ Freizeitmaßnahmen

5.1 Empfehlung zur inhaltlich-pädagogischen Ausrichtung

Der Veranstalter sollte für die Kinder- und Jugendholung einen inhaltlichen Schwerpunkt wählen. Bei der Konzentration z. B. auf ein Thema „Umwelt/Natur“, „Interkulturelles Lernen“, „Bewegung, Spiel und Sport“ oder „Musisch-kulturelle Inhalte“ ist eine tiefer gehende Auseinandersetzung mit den entsprechenden Inhalten möglich.

Die Beteiligung und das Mitspracherecht von Kindern und Jugendlichen sollten ebenso wie eine differenzierte, geschlechtsbewusste Förderung von Jungen und Mädchen durchgehend berücksichtigt werden.

5.2 Formale Kriterien

Die Maßnahme wird gefördert, wenn

1. die Teilnehmer/innen zwischen 6 und unter 21 Jahre alt sind.
2. eine Teilnehmer/innen-Liste geführt wird (siehe 4.1.2, Absatz 5).
3. bei täglicher An- und Abreise (z. B. örtliche Angebote in den Schulferien) für jeden Tag eine TN-Liste geführt wird.
4. ein Erhebungsbogen (Kurzbericht fällt weg) ausgefüllt wird.
5. die Mindestteilnehmer/innen-Zahl sieben Personen (ohne Leitung und Betreuer) beträgt.
6. sie in Europa stattfindet.
7. sie mindestens fünf und höchstens 21 Tage dauert. An- und Abreisetage können als zwei förderungsfähige Teilnehmertage abgerechnet werden.
8. eine Maßnahmenakte mit Deckblatt, Teilnehmer-Liste und Belegen geführt wird.

Eine Maßnahme mit einer Zeitdauer von bis zu vier Tagen, muss als Freizeitmaßnahme gekennzeichnet werden.

5.3 Nicht-förderfähige Maßnahmen

Maßnahmen mit überwiegendem Sportbezug und Konkurrenzorientierung (z. B. Trainingslager, internationale Wettkämpfe, internationale Turnierveranstaltungen) sind mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW nicht förderfähig.

5.4 Höhe der Förderung

Die Kinder- und Jugendholungs- und Freizeit-Maßnahmen werden pro Tag und Teilnehmer/in mit einem Betrag von bis zu

15,- Euro gefördert. Der Förderbetrag pro Tag und Teilnehmer/in kann von der Sportjugend NRW heraufgesetzt werden, wenn Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien an der Maßnahme teilnehmen wollen, die den Teilnehmer/innen-Beitrag nicht oder nur zum Teil aufbringen können. Für diese höhere Förderung muss ein Einzelantrag bei der Sportjugend NRW gestellt werden.

Bei der Weitergabe von Kinder- und Jugendförderplanmitteln an Mitglieder muss die Festsetzung der Förderbeträge vor Durchführung jeder Maßnahme erfolgen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind vom Jugendtag der Sportjugend NRW am 24.11.2011 beschlossen worden und treten am 01.01.2012 in Kraft.



**Sportjugend im Landessportbund
Nordrhein-Westfalen**

Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-0

Fax 0203 7381-616

E-Mail: Sportjugend@lsb-nrw.de

www.sportjugend-nrw.de

